

Besondere Bestimmungen

5. April 2018

Gastro-Hotspot Luzerner WLAN

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Vorbemerkungen.....	2
1.1 Vertragsgegenstand	2
1.2 Vertragsbestandteile	2
2 Einräumung von Rechten an ewl.....	2
2.1 Rechtseinräumung	2
2.2 Recht auf Installation der Senderanlagen	2
2.3 Recht auf Bestand der Senderanlagen	3
2.4 Recht auf Betrieb der Senderanlagen.....	3
2.5 Recht auf Unterhalt, Modifikation und Erneuerung der Senderanlagen.....	3
3 Einräumung von Rechten an den Standortpartner	4
4 Allgemeine Bestimmungen.....	4
4.1 Unentgeltlichkeit.....	4
4.2 Gewährleistung der Verfügungsberechtigung	4
4.3 Haftung.....	4
4.4 Ende des Benützungsrechts des Standortpartners an den Objekten	4
5 Vertragsdauer und Kündigung	5
5.1 Inkrafttreten des Produktvertrags	5
5.2 Vertragsdauer des Produktvertrags.....	5
5.3 Kündigung Produktvertrag	5
5.4 Folgen der Beendigung des Produktvertrags.....	5
5.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Vertragsgegenstand

ewl betreibt in der Luzerner Innenstadt ein WLAN-Netz, das im öffentlichen Raum den kabellosen Zugriff auf das Internet erlaubt. Dieses WLAN-Netz wird durch ewl erweitert, indem weitere Objekte (respektive deren Räumlichkeiten) mit Senderanlagen für den drahtlosen Internetzugang ausgerüstet und in das bestehende WLAN-Netz eingebunden werden.

Das vorliegende Dokument regelt die Installation und den Betrieb eines öffentlichen WLAN (Public WLAN) in Gastronomie-Objekten eines Standortpartners durch ewl. Sämtliche dazugehörige Leistungen von ewl und des Standortpartners unterstehen diesen besonderen Bestimmungen.

1.2 Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis zwischen ewl und dem Standortpartner ist in folgenden Dokumenten geregelt:

1. Produktvertrag Gastro-Hotspot Luzerner WLAN ("Produktvertrag")
2. Besondere Bestimmungen Gastro-Hotspot Luzerner WLAN
3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewl energie wasser luzern (AGB von ewl)

Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten richtet sich deren Rangfolge nach der vorstehenden Reihenfolge.

2 Einräumung von Rechten an ewl

2.1 Rechtseinräumung

Der Standortpartner räumt ewl das Recht ein, in seinen Objekten gemäss Produktvertrag Senderanlagen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu installieren (Ziff. 2.2), beizubehalten (Ziff. 2.3), zu unterhalten (Ziff. 2.5 Abs. 1), zu modifizieren (Ziff. 2.5 Abs. 2), zu erneuern (Ziff. 2.5 Abs. 2) und zu betreiben (Ziff. 2.4). Der Standortpartner räumt somit ewl ein unentgeltliches entsprechendes Nutzungsrecht gemäss Ziff. 4.1 an seinen Objekten ein.

2.2 Recht auf Installation der Senderanlagen

Der Standortpartner räumt ewl sowie von ewl beauftragten Dritten das Recht ein, in seinen Objekten gemäss Produktvertrag eine oder mehrere Senderanlagen zu installieren. Eine von ewl installierte Senderanlage ermöglicht einen kabellosen Zugriff auf das Internet. Sie besteht insbesondere aus folgenden Bestandteilen:

- a. mindestens ein Modem/Medienconverter;
- b. mindestens ein Accesspoint (Sender);
- c. Leitungen, welche das Modem, den Accesspoint, den Netzanschluss des Standortpartners (OTO Dose) sowie die Stromanschlüsse des Standortpartners (Stromdose) verbinden;
- d. Kabelkanäle (Trasse), um die Leitungen gemäss lit. c zu verlegen;
- e. notwendige Befestigungseinrichtungen.

Die am Standort bzw. in den Räumlichkeiten bestehende Gebäudeverkabelung sowie Kabelkanäle können für die Installation der Senderanlagen benutzt werden.

Die Installation der Senderanlagen erfolgt auf Kosten und unter der alleinigen Verantwortung von ewl.

Der Standortpartner ist verpflichtet, sein Standort beziehungsweise seine Räumlichkeiten auf erstes Verlangen von ewl hin, innert 10 Tagen für die Installation zur Verfügung zu stellen und ewl sowie von ihr beauftragten Dritten zugänglich zu machen. ewl hat die Installation sorgfältig vorzunehmen und dabei den Betrieb und die Räumlichkeiten des Standortpartners möglichst wenig zu beeinträchtigen.

2.3 Recht auf Bestand der Senderanlagen

Der Standortpartner räumt ewl das Recht ein, die gemäss Ziff. 2.2 installierten Senderanlagen beizubehalten (Bestandesrecht).

ewl bleibt Alleineigentümerin sämtlicher von ihr gemäss Ziff. 2.2 installierter Bestandteile der Senderanlagen.

Der Standortpartner darf an den Senderanlagen keine Manipulationen vornehmen und nicht auf eine Weise auf die Senderanlagen einwirken, welche die Betriebssicherheit oder das einwandfreie Funktionieren der Senderanlagen gefährdet.

Der Standortpartner informiert ewl rechtzeitig über bauliche oder andere Massnahmen, welche die Senderanlagen von ewl beeinträchtigen könnten. Können Senderanlagen aufgrund baulicher Massnahmen nicht am bestehenden Standort aufrecht erhalten bleiben, stellt der Standortpartner einen Ersatzstandort zur Verfügung. Die Kosten für das Verschieben der Senderanlagen trägt ewl.

2.4 Recht auf Betrieb der Senderanlagen

Der Standortpartner räumt ewl das Recht ein, die gemäss Ziff. 2.2 installierten Senderanlagen auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko zu betreiben und damit den Gästen des Standortpartners einen drahtlosen Zugang zum Internet zu gewähren.

Die Art, der Umfang und der Inhalt des Betriebs stehen ewl vollumfänglich frei. Insbesondere besteht keine Betriebspflicht von ewl und es werden keine Betriebszeiten garantiert.

Bei Vertragsabschluss ist vorgesehen, über die Senderanlagen den öffentlichen Internetzugang Public WLAN anzubieten. Public WLAN ist ein drahtloser Internetzugang, der von ewl zu eigens festgelegten Bedingungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

ewl hat beim Betrieb die geltende Gesetzgebung, insbesondere die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), einzuhalten.

ewl ist berechtigt, die Senderanlagen für deren Betrieb in den Objekten des Standortpartners an dessen Stromnetz anzuschliessen. Gleichzeitig ist ewl berechtigt den Strom für den Betrieb der Senderanlagen unentgeltlich beziehungsweise auf Kosten des Standortpartners zu nutzen, sofern die Leistung aller unter Ziff. 2.2 aufgeführten Bestandteilen zusammen 30 Watt nicht überbeschreitet.

2.5 Recht auf Unterhalt, Modifikation und Erneuerung der Senderanlagen

Der Standortpartner räumt ewl das Recht ein, die gemäss Ziff. 2.2 installierten Senderanlagen zu unterhalten. Es besteht aber keine Unterhaltungspflicht von ewl.

Der Standortpartner räumt ewl das Recht ein, die Senderanlagen zu modifizieren und zu erneuern.

Der Standortpartner gewährt ewl und von ihr beauftragten Dritten für Kontroll-, Unterhalts-, Modifikations- und Erneuerungsarbeiten während Geschäftszeiten des Standortpartners auf deren erstes Verlangen hin Zugang zu den Senderanlagen beziehungsweise zu den entsprechenden

Objekten. ewl kündigt solche Arbeiten mindestens zwei Stunden im Voraus an. Vorbehalten bleiben dringliche Unterhaltsarbeiten, welche in Absprache mit dem Standortpartner innert kürzerer Frist vorgenommen werden.

3 Einräumung von Rechten an den Standortpartner

Der Standortpartner ist berechtigt, seine Gäste aktiv auf die Senderanlage und auf die damit verfügbaren Dienste hinzuweisen. Die Verwendung des Logos von ewl bedarf der vorgängigen Zustimmung durch ewl.

Der Standortpartner und seine Gäste sind berechtigt, einen drahtlosen Zugang zum Internet der Senderanlage im Rahmen des von ewl bestimmten und jeweils verfügbaren Betriebs gemäss Ziff. 2.4 zu benützen.

Der Standortpartner kann maximal fünf eigene Geräte (zum Beispiel: Smartphone, Laptop, Tablet) gleichzeitig für die freie Benützung des drahtlosen Internetzugangs nutzen. Dazu ist eine einmalige Anmeldung notwendig.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Unentgeltlichkeit

Die Vertragsparteien räumen einander die Rechte gemäss Ziff. 2 und 3 unentgeltlich ein.

4.2 Gewährleistung der Verfügungsberechtigung

Der Standortpartner stellt sicher, dass er ewl die Rechte über die Objekte beziehungsweise Standorte der Senderanlage gemäss Ziff. 2 uneingeschränkt einräumt.

Der Standortpartner hält ewl von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, wie etwa von allfälligen Ansprüchen von Gebäudeeigentümern oder von anderen Nutzern. Sollte ewl trotzdem von Dritten in Anspruch genommen werden, kann ewl im entsprechenden Umfang auf den Standortpartner Rückgriff nehmen.

4.3 Haftung

ewl haftet gegenüber dem Standortpartner gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Standortpartner haftet gegenüber ewl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für durch ihn oder durch seine Hilfspersonen, wie etwa seine Gäste, schuldhaft und in Verletzung des vorliegenden Vertrags verursachte Sachschäden an den Senderanlagen.

4.4 Ende des Benützungsrechts des Standortpartners an den Objekten

Endet das Benützungs- beziehungsweise Gebrauchsrecht des Standortpartners mit Dritten an den betroffenen Objekten beziehungsweise Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Aufgabe der Miete beziehungsweise Pacht oder des Eigentums), ist der Standortpartner verpflichtet, ewl rechtzeitig, aber mindestens 30 Tage vor Ende des Benützungsrechts, zu informieren. In diesem Fall endet der Vertrag gemäss Ziff. 6.2 Abs. 4.

5 Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Inkrafttreten des Produktvertrags

Der Produktvertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

5.2 Vertragsdauer des Produktvertrags

Der Produktvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit im Produktvertrag nichts anders vereinbart wird ("Vertragsdauer").

5.3 Kündigung Produktvertrag

Der Produktvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Produktvertrag schriftlich auf die Kündigungstermine per Produktvertrag gekündigt werden, frühestens auf den ersten Kündigungstermin gemäss Produktvertrag.

Die Bedingungen enden im Übrigen automatisch am Tag, an dem das Benützungsrecht des Standortpartners an den von diesen Bedingungen erfassten Objekten endet (Ziff. 4.4).

5.4 Folgen der Beendigung des Produktvertrags

Bei einer Beendigung der Bedingungen ist ewl berechtigt und verpflichtet, die Senderanlage innert 30 Tagen ab Beendigungsdatum vollständig auf eigene Kosten zu entfernen beziehungsweise zurückzubauen. Der Standort beziehungsweise die Objekte des Standortpartners werden wieder auf den Zustand vor der Installation hergestellt.

Auf einmalige Kostenbeiträge des Standortpartners, welche beispielsweise aufgrund des Wunsches weiterer Senderanlagen beziehungsweise Accesspoints zur verbesserten Funkabdeckung vereinbart werden, besteht bei Beendigung des Vertrages kein Anspruch auf Rückforderung.

5.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Produktverträge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht.

Die Beurteilung von Streitigkeiten aus den Produktverträgen erfolgt durch die zuständigen Behörden und Gerichte.

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten gilt – vorbehältlich zwingender Gerichtsstände – ausschliesslicher **Gerichtsstand Luzern**.